

Artikel 31

Lohn- und Zeitzuschlag bei Nachtarbeit

(Art. 17b Abs. 2 ArG)

¹ Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit leistet ein Arbeitnehmer, der in 25 und mehr Nächten pro Kalenderjahr zum Einsatz gelangt.

² Der Zeitzuschlag ist ab dem erstenachteinsatz zu gewähren. Er berechnet sich aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit.

³ Stellt sich erst im Verlaufe eines Kalenderjahres heraus, dass ein Arbeitnehmer wider Erwarten Nachtarbeit in mehr als 25 Nächten pro Kalenderjahr zu leisten hat, so muss der Lohnzuschlag von 25 Prozent für die ersten 25 Nächte nicht in den Zeitzuschlag umgewandelt werden.

Allgemeines

Die begriffliche Umschreibung, was vorübergehende und was dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit für den einzelnen Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin ist, entscheidet über Lohn- oder Zeitzuschlag bei Nachtarbeit. Die Abgrenzung erfolgt analog zu derjenigen, die den Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung begründet (Art. 44 ArGV 1).

Absatz 1

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit 25 oder mehr Arbeitseinsätzen in der Nacht oder mit Anteilen an Nachtarbeit innerhalb eines Jahres leisten dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit. Ihnen ist eine Kompensation von 10% der Zeit, während der sie Nachtarbeit geleistet haben (Art. 17b ArG), zu gewähren.

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit weniger als 25 Nachteinsätzen leisten vorübergehende Nachtarbeit. Sie haben Anspruch auf einen Lohnzuschlag von mindestens 25% für die Zeit, während der sie Nachtarbeit geleistet haben (Art. 17b ArG).

Absatz 2

Ist ab Beginn der Arbeitseinsätze in der Nacht klar, dass diese Grenze innerhalb eines Jahres erreicht oder überschritten wird, so ist der Zeitzuschlag ab der ersten Nachtarbeitsstunde zu gewähren.

Massgebend für den Zeitzuschlag ist die tatsächlich geleistete Arbeitszeit in der Nacht, das heisst für Arbeit innerhalb der 7 Stunden im Zeitraum der Nacht. Pausen gehören dann dazu, wenn die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen während der Pause den Arbeitsplatz nicht verlassen können oder wenn sie aus der Pause an den Arbeitsplatz zurückgerufen werden und die Pause nicht nachgewährt wird.

Absatz 3

Stellt sich erst im Verlauf des Jahres heraus, dass ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin wider Erwarten 25 Nächte oder mehr pro Kalenderjahr zu leisten hat, so muss ab dem Zeitpunkt, wo diese Überschreitung festgestellt wird, vom Lohnzuschlag auf den Zeitzuschlag umgestellt werden. Spätestens hat dies bei Erreichen der 25. Nacht zu geschehen. Der Lohnzuschlag von 25% für die vorher geleisteten Nächte muss nicht in einen Zeitzuschlag umgewandelt werden.